

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0100/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	21.03.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk für die Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den Rheinisch-Bergischen Kreis

Beschlussvorschlag:

1. Der Übernahme der Aufgabendurchführung der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk durch den Rheinisch-Bergischen Kreis wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die im Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk abzuschließen.

Die Verwaltung wird zudem ermächtigt, falls erforderlich redaktionelle Änderungen des Vereinbarungstextes vorzunehmen, soweit dessen materieller Bestand hierdurch nicht gefährdet wird.

Sachdarstellung / Begründung:

Bundesweit wird der Digitalfunk für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) verbindlich eingeführt. In Nordrhein-Westfalen haben neben der Polizei viele Feuerwehren und Rettungsdienste vom analogen auf den digitalen Funk umgestellt. Das mit Erlass eingeführte Betriebskonzept für den Digitalfunk BOS in Nordrhein-Westfalen sieht die Einrichtung und den Betrieb einer sogenannten „Vorhaltenden Stelle Digitalfunk“ bei allen kreisangehörigen Kommunen, den Kreisen und kreisfreien Städten vor. Das Land NRW empfiehlt, u.a. auch aus wirtschaftlichen Gründen, eine Zentralisierung der Aufgabenwahrnehmung auf Kreisebene. In Abstimmung mit den öffentlichen Feuerwehren soll daher auch im Rheinisch-Bergischen Kreis diese Vorhaltende Stelle Digitalfunk zentral durch den Kreis eingerichtet und betrieben werden.

Vor diesem Hintergrund soll die als **Anlage** beiliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk für die Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den Rheinisch-Bergischen Kreis abgeschlossen werden.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist, dass die Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises dem Rheinisch-Bergischen Kreis die Aufgabendurchführung für die Einrichtung und den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk übertragen. Die Aufgaben der Vorhaltenden Stelle ergeben sich aus dem Betriebskonzept für den Digitalfunk der BOS in NRW und sind in § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dargestellt.

Aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben sich u.a. folgende Vorteile:

- Es sind nur einmalig Investitionskosten aufzubringen.
- Die Ressourcen können effizient genutzt werden.
- Die Spezialqualifizierung und –fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss nur an einer Stelle durchgeführt werden.
- Es entstehen Synergieeffekte in Bezug auf die Arbeitsabläufe, Problembehebungen, etc.
- Die Sicherstellung einer qualifizierten Vertretung ist gewährleistet.

Der Betrieb der Vorhaltenden Stelle für die Kommunen erfolgt zu den normalen Bürozeiten und in einem Umfang in der Regel von 39 Stunden pro Woche. Der Rheinisch-Bergische Kreis stellt die für die Wahrnehmung der Aufgaben benötigte technische Ausstattung und den erforderlichen Personalbedarf von 2 Vollzeitmitarbeitern (Entgeltgruppe 8 bzw. Besoldungsgruppe A 8/A 9) zur Verfügung.

Die Feuerwehren Bergisch Gladbach und Wermelskirchen mit ihren hauptamtlichen Kräften verfügen bereits seit Jahren über eigene Funkwerkstätten für den Analogfunk, die in diesem Bereich die gesamte Aufgabenbreite abdecken. In diesen Funkwerkstätten wird bereits jetzt auch die zunehmende Zahl an Handsprech- und Fahrzeugfunkgeräte im Digitalfunk administriert. Durch das fachlich versierte Personal dieser Funkwerkstätten der Feuerwehren

können zukünftig zahlreiche Aufgaben auch im Digitalfunk selbst wahrgenommen werden und müssen nicht kostenverursachend bei der Vorhaltenden Stelle des Kreises eingekauft werden. In § 1 Abs. 2 der Vereinbarung wird daher geregelt, dass Bergisch Gladbach und Wermelskirchen durch ihre Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften Teilaufgaben gemäß des als **Anlage** beigefügten Umsetzungskonzeptes selber wahrnehmen werden. Der Aufwand der Vorhaltenden Stelle des Kreises wird dadurch erheblich geringer und zudem unabhängig von der Größe der jeweiligen Feuerwehr im Kreis. Dadurch reduzieren sich die mit der Einrichtung der Vorhaltenden Stelle für die Stadt verbundenen Kosten, während sich durch den 24 Stunden-Dienst der Beamten der Feuerwehr Bergisch Gladbach die Verfügbarkeit der Digitalfunkwerkstätten erhöht und die Reaktionszeiten verkürzen. Anstelle einer Kostenerstattung auf Basis der Kreisumlage (Personalkosten = 44.593 €) entstehen der Stadt – wie jeder anderen der acht kreisangehörigen Kommunen auch – in der Folge nur ein Achtel (Personalkosten = 12.925 €) der Personal- und Arbeitsplatzkosten.

Darüber hinaus anfallende Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die Abschreibungsaufwendungen für Investitionen sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabendurchführung werden über die Kreisumlage finanziert.

Ob der Umfang bzw. die Verfügbarkeit der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk für die Kommunen von diesen als ausreichend erachtet wird, wird nach zwei vollen Betriebsjahren evaluiert. Hierzu gehört auch die Überprüfung der Betriebskostenaufteilung.

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am 08.12.2016 zugestimmt vorbehaltlich der Beschlüsse der Räte der kreisangehörigen Kommunen. Diese haben der Vereinbarung ebenfalls zugestimmt, sofern sie bereits damit befasst waren.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nach erfolgter Genehmigung durch die in § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bestimmte Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Sie soll zunächst bis zum 31.12.2021 geschlossen werden.

Nach Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird der Rheinisch-Bergische Kreis mit der Einrichtung (technisch, räumlich, personell) der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk beginnen. Der reguläre, vollumfängliche Betrieb der Vorhaltenden Stelle wird spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Rheinisch-Bergischen Kreis gewährleistet.

- Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk für die Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den RBK nebst Anlage 1: Aufgaben, Betriebsprozesse und Anforderungen der Vorhaltenden Stelle
- Umsetzungskonzept zur Einführung und zum Betrieb einer Vorhaltenden Stelle im Digitalfunk in Zusammenarbeit mit den Digitalfunkwerkstätten der Feuerwehren Bergisch Gladbach und Wermelskirchen, Stand 05.04.2016

Handlungsfeld:	3
Mittelfristiges Ziel:	
Jährliches Haushaltsziel:	3.2
Kostenträger:	02.370.2 und 02.375.1

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	0 €	0 €
Aufwand	ca. 16.000 €	ca. 16.000 € / Jahr
Ergebnis	ca. -16.000 €	ca. -16.000 € / Jahr
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

X ja
nein
siehe Erläuterungen